

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAU-

Der Markt Grassau erläßt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), diese Bebauungs-

♥ 537,60 Festgesetzte Höhe ü. NN der Rohdecke von Gebäuden und Gebäudeteilen in m, z.B. +537,60 m

3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Eingangsüberdachungen und Erkern

jedoch nur erdgeschoßig, generell zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Wintergärten in dieser Größenordnung unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen

Bei Garagen und Nebengebäuden wird die traufseitige Wandhöhe auf 3,00 m festgesetzt.

Die Oberkante-Rohboden im Erdgeschoß ist bauraumbezogen maximal festgesetzt (z. B. + 537,60). Geländeauffüllungen sind bis mind. 20 cm unter Oberkante Rohboden-EG bzw. Oberkante-KG herzustellen. Abgrabungen - insbesondere zur Freilegung von Kellergeschossen sind unzulässig. Geländeauffüllungen bzw. Anschlüsse an das vorhandene Gelände sind gemäß § 7 der Gestaltungs-

Als Gebäude ist ein rechteckiger Baukörper vorzusehen, das Seitenverhältnis Gebäudebreite zu Gebäudelänge ist 3 zu 5 auszubilden, wobei der First jeweils parallel zur Längsseite des Gebäudes 10. Dacheindeckungen - zulässig sind ziegelrote und rotbraune Eindeckungen.

11. Im Planungsgebiet sind Quergiebel nach Baugrenzen oder Dachgauben mit max. 1/3 der Gebäudelänge erlaubt. - Der Ansatz der Quergiebels muss mind. 30cm tiefer liegen als der Hauptfirst - Dachneigung max. 5° steiler als das Haupdach - bei nicht aus der Traufe entwickelten Quergiebel ist eine Überschreitung der tatsächlichen Wandhöhe um max. 80cm zulässig.

12. Die Dachvorsprünge haben an allen Seiten zu betragen : Hauptgebäude mind. 1.00 m Nebengebäude mind. 0.80 m

Je Doppelhaushälfte sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.

Sind Balkone angeordnet muss der Dachvorsprung die Balkonkante um mind. 0.50 m überragen.

13. Für Gebäude, die mit zwei oder mehr Wohneinheiten genutzt werden, werden bis zu einer Wohnungsgröße von 70 m² 1,5 Stellplätze und bei einer Wohnungsgröße von mehr als 70 m² 2 Stellplätze gefordert. Für Einfamilienhäuser sind mind. 2 Stellplätze nachzuweisen.

14. Im Bereich der festgesetzten Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonst, sichtbehindernde Gegenstände über 80 cm Höhe sowie Stellplätze unzulässig. Auch hochstämmige Bäume stellen - insbesondere bei größerem Stammdurchmesser eine Sichtbehinderung dar.

15. Private Erschließungsflächen / Parkflächen sind aus versickerungsfähigem Belag (kein Asphalt/Beton) auszuführen. Dachflächenwasser und Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollten je nach Untergrundbeschaffenheit auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht Der Versiegelungsgrad ist auf das erforderliche Maß zu beschränken, Hof- und Zufahrts-

16 Die Ortsrandeingrünung gem. Festsetzung ist im Planteil dargestellt und ist wie folgt herzustellen - 50 % der Fläche sind als freiwachsende Hecke mit Sträuchern (s. Pflanzliste) herzustellen, in Teilstücken von jeweils mindestens 15 - 20 m Länge (3-reihig mit Pflanzabstand 1,5 m in und zwischen den Reihen in Kleingruppen 3 - 5 Stück

Rasenfugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken u.ä.) herzustellen.

flächen sowie Stellplätze sind als versickerungsfähige Belagdecken (Pflastersteine mit

- Die Gehölzstrukturen sind mit insgesamt 15 Bäumen zu ergänzen (s. Pflanzliste) - Die unbepflanzten Bereiche sind als Säume zu belassen und alle 2 - 3 Jahre zu mähen.

Cornus sanguenea Hartriegel Corylus avellana - Gemeine Hasel - Gewöhnliches Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche Prunus spinosa - Schlehe Rosa arvensis Kriechende Rose Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Salix aurita - Ohr-Weide

* Pflanzqualität : - verpflanzter Strauch, Höhe 60 - 100 cm, Wurzelware Die Sortenwahl ist dem Bauherrn vorbehalten.

* Pflanzliste :

Betula pendula - Walnuss Juglans regia Prunus avium Pyrus pyraster Sorbus aucuparia

* Pflanzqualität : Die Sortenwahl ist dem Bauherrn vorbehalten.

IV.TEXTLICHER HINWEIS

1. Aufgrund der Nähe zu den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben kann es zeitweise zu Geruchs-, Staub- und Lärmeinwirkungen kommen. Angesichts der ländlichen Umgebung sind

2. Im Planungsgebiet ist mit einem Grundwasserstand zu rechnen, der über Kellerbodenniveau liegt. Für unterirdische Bauteile sind deshalb entsprechende bauliche Vorkehrungen erforderlich. Verfahrensrechtlich sind für notwendige Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit vom Bauherrn rechtzeitig wasserrechtliche Genehmigungen des zuständigen Landratsamt Traunstein Aufgrund der Bachnähe sind Beeinträchtigungen durch evtl. Überschwemmungen

bei Hochwasserereignissen (z.B. Ausuferungen, zeitweise hoher Wasserabfluss und zeitweise hoher Grundwasserstand) nicht auszuschließen. 3. Sofern Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei hergestellt werden, ist eine Versickerung

nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien unter 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine

genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordunng (NWFreiV) und Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TENGW) sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind

4. Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z. B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwassernetz entstehen.

dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.

5. Nachdem bei Starkregenereignissen grundsätzlich Überflutungsgefahr durch wild abfließendes Oberflächenwasser besteht, wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen; der § 37 WHG ist hierbei zu beachten. Der Abschluss einer Elementarversicherung wird empfohlen.

6. Östlich des Saliterbaches ist eine Erfordernis einer hochwassersicheren Bauweise vorzunehmen (wasserdichter Keller, Kellerfenster, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen).

7. Kabelverteilerschränke von Versorgungsunternehmen sind auf den Grundstücken

zu dulden und in die Einfriedungen einzubeziehen. 8. Für das best. Gebäude H.-Nr. 21, ist für die Wohnnutzung ein gesonderter

städtebaulicher Vertrag von der Marktgemeinde Grassau vorgegeben. 9 Hinweise Artenschutz :

- Im Bereich der Verkehrsflächen und der privaten Baugrundstücke sind bei Beleuchtung von Straßen, Wegen und Stellplätzen UV-arme Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchtkörper) einzusetzen. - Für Beleuchtungseinrichtungen ist der Einsatz von Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem, frei strahlendem Beleuchtungsbereich unzulässig. Stattdessen sind Beleuchtungseinrichtungen mit einem Hauptabstrahlwinkel von unter 70° oder Gehäuse- bzw. Beleuchtungseinrichtungen mit engem Abstrahlwinkel (z.B. über doppeltasymmetrische Reflektorkörper oder Blenden) zu verwenden.

- Bei Sanierungen oder Gebäudeabbrüchen ist darauf zu achten, dass die betreffenden Gebäude vor dem Eingriff auf mögliche Fledermausvorkommen oder gebäudebrütende Vogelarten untersucht werden. - Es sollte ein Beleuchtungskonzept erarbeitet werden, damit die angrenzenden Gehölzbereiche nachts nicht erleuchtet oder angestrahlt werden.

- Die angrenzenden Gehölzbereiche sind während der Bauzeit durch einen wirksamen Baumschutz abzuschirmen.

- Es wird empfohlen vor Beginn der Baumaßnahme zu prüfen, ob Vorkommen der gefährdeten Feldgrille (Rote Liste Status 3) von der Baumaßnahme betroffen sein können.

10. Im übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Nr. 5 Rottau ", sowie die Bestimmungen der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen des Marktes Grassau in der jeweils gültigen Fassung.

V. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG Ausgleichsfläche gem. § 1a Abs. 3 BauGB

Ausgleichsfläche 1: für Fl.-Nr. 314

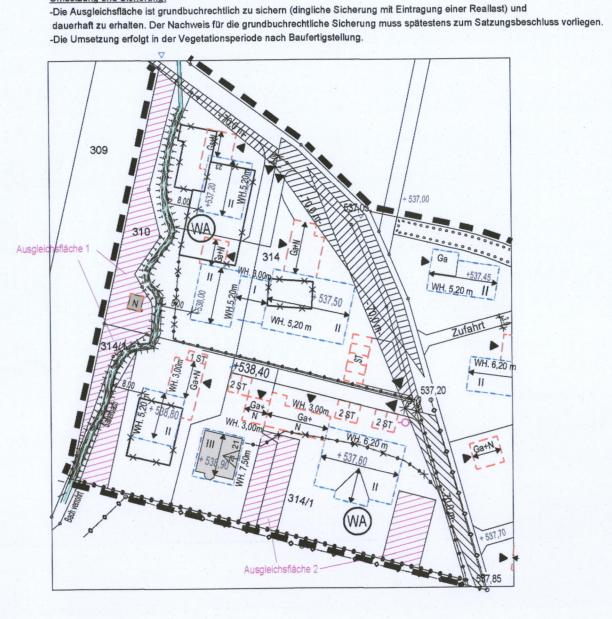
Ausgleichsfläche mit 329 m² entlang am westlichen Geltungsbereich (auf Fl.-Nr. 310) - Sicherung durch Bestellung einer beschränktpersönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern - vertreten durch Landratsamt Traunstein

Naturnahe Gestaltung des Uferbereichs (von jeglicher Auffüllung, Bebauung und Ablagerung freizuhalten.

Ausgleichsfläche 2 : für Fl.-Nr. 314/1 Ausgleichsfläche mit 431 m² auf der Grundstücksfläche 314/1 - Sicherung durch Bestellung einer beschränkt - persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern- vertreten durch das Landratsamt Traunstein

-Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 12 - 14 cm, mit Ballen) gemäß Anzahl in der Plandarstellung -Sortenauswahl in Abstimmung mit der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, Landratsamt Traunstein -Ansaat der Wiesenfläche mit einer blütenreichen, gebietseigenen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung "01 Blumenwiese" der Herkunftsregion 17 "südliches Alpenvorland" oder vergleichbar)

- Die Obstgehölze sind fachgerecht zu pflegen. - Die Wiesenfläche ist maximal 2x pro Jahr zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. - Erster Schnitt nicht vor dem 15.06. - Zweiter Schnitt (optional) nicht vor dem 01.09. Im Falle eines 2. Schnittes sind 20% der Fläche als Brachestreifen zu belassen. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten. Umsetzung und Sicherung:



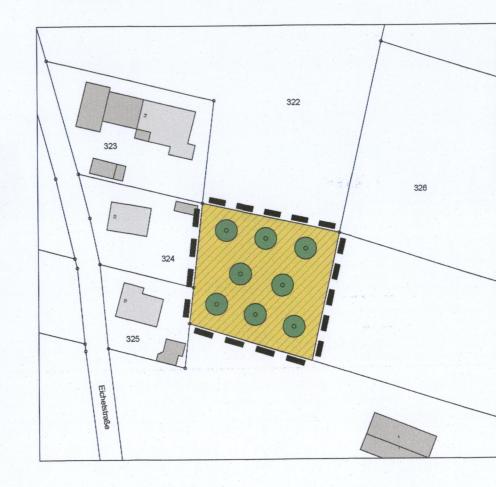
Ausgleichsfläche 3 - für Fl.-Nr. 322 Tfl. nachzuweisende Ausgleichsfläche:

-Hochstamm, Stammumfang 12 - 14 cm, mit Ballen -Obstbaumsorten nach Vorgabe der Kreisfachberatung für Gartenkultur am Landratsamt Traunstein - Ansaat mit einer blütenreichen, gebietseigenen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung "01 Blumenwiese"

der Herkunftsregion 17 "südliches Alpenvorland" oder vergleichbar) *Baumpflanzung:

-Fachgerechte Obstbaumpflege - Die Wiesenfläche ist maximal 2x pro Jahr zu mähen mit Abtransport des Mähgutes.

- Erster Schnitt nicht vor dem 15.06. - Zweiter Schnitt (optional) nicht vor dem 01.09. Im Falle eines 2. Schnittes sind 20% der Fläche als Brachestreifen zu belassen. - Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.



Ausgleichsfläche 4 = - für Fl.-Nr. 322 Tfl. nachzuweisende Ausgleichsfläche:

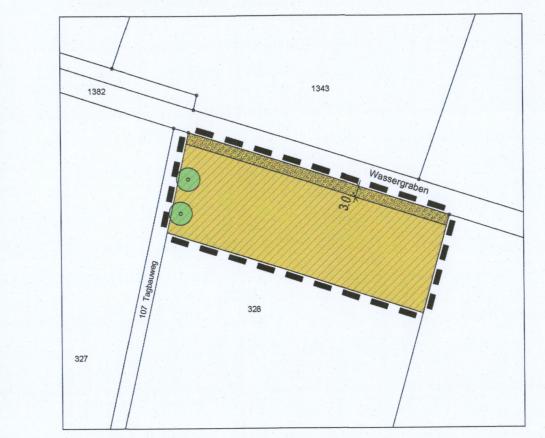
* Norden : Entwicklung eines artenreichen Kraut- und Staudensaumes * Westen : Pflanzung von Einzelbäumen

* Restfläche : Entwicklung eines mäßig extensiv genutzten artenreichen Grünlands -Mindestgröße von 16 / 18 cm Stammdurchmesser, mit Ballen -Zu pflanzen sind Stiel-Eichen mit einem Abstand von 2,0 m zum landwirtschaftlichen Weg. -Der Staudensaum am Gewässer in einer Breite von 3,0 m entsteht über Einsaat mit einer gebietseigenen Saatgut-

= 1905 m²

mischung (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung "07 Ufersaum" der Herkunftsregion 17 "südliches Alpenvorland" -Der Staudensaum ist im Gelände abzumarken *Grünlandextensivierung: -Abschieben des Oberbodens und verbringen auf nahegelegende Ackerflächen -Ansaat mit einer blütenreichen gebietseigenen Saatgutmischung (z.B. Rieger-Hofmann-Mischung "01 Blumenwiese" der Herkunftsregion 17 "südliches Alpenvorland" oder vergleichbar) -Die Wiesenfläche ist im Gelände abzumarken

-keine Pflege, Ersatzpflanzung bei Abgang -Mahd alle 2 Jahre mit Abtransport des Mähgutes; Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz *Grünlandextensivierung: - Die Wiesenfläche ist maximal 2x pro Jahr zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. - Erster Schnitt nicht vor dem 15.06. - Zweiter Schnitt (optional) nicht vor dem 01.09. Im Falle eines 2. Schnittes sind 20% der Fläche als Brachestreifen zu belassen. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.



VI. VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ____02.04.2019____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die ____12.07.2019____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____17.06.2019____ hat am ____17.07.2019_____ stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ___17.06.2019____ hat in der Zeit vom ___17.07.2019___ bis ___23.08.2019____ stattge-

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ____03.06.2020____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom____08.06.2020_____bis ___17.07.2020_____beteiligt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom _____03.06.2020 ____ wurde mit der

____17.07.2020_____öffentlich ausgelegt. 6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.10.2020 den Bebauungsplan gem. §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ____10.09.2020_____ als Satzung

Begründunggemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ___08.06.2020_____ bis

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 1401-2022 § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die § 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



MARKT GRASSAU

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAU-UNGSPLANES NR. 5 "Rottau - Eichetstraße" LANDKREIS TRAUNSTEIN

> Plan der Plansammlung des Landratsamt Traunstein Bauverwaltung / Bautechnik

Grassau, den 15.03.2019 Geändert: 17.06.2019 Geändert: 03.06.2020 Geändert: 10.09.2020

Der Planfertiger HANS HORNBERGER ARCHITEKT ELEFON 08641/2321, TELEFAX 5346